

II - 585 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/144-Pr.2/83

1983 11 23

210/AB

1983 -11- 24

zu 208/J

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dkfm. Dr. Steidl und Genossen vom 28. September 1983, Nr. 208/J, betreffend Einbringung von Abgabenrückständen und Behandlung von Zahlungserleichterungen, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

In rund 93.100 Fällen waren die Vorauszahlungen an Einkommensteuer höher als die bei der Veranlagung festgesetzten Steuerbeträge; bei der Gewerbesteuer waren es insgesamt 25.600 Fälle.

Zu 2):

Der zitierte Erlaß vom 8.8.1983 geht von der Tatsache aus, daß die Abgabenrückstände weiterhin eine steigende Tendenz aufweisen. Es ist Aufgabe der Abgabenbehörden, für die Erhebung der Abgaben Sorge zu tragen. Unter dem Überbegriff Abgabenerhebung sind die einzelnen Maßnahmen der Abgabenverwaltung, wie Festsetzung, Einhebung und zwangsweise Einbringung zu subsumieren. Der die Abgabeneinhebung regelnde 6. Abschnitt der Bundesabgabenordnung enthält unter anderem eine Regelung über die Gewährung von Zahlungserleichterungen; § 212 Abs. 1 Bundesabgabenordnung sieht vor, daß eine Zahlungserleichterungsbewilligung über Antrag nur dann erteilt werden darf, wenn zwei Voraussetzungen, nämlich das Vorliegen einer erheblichen Härte in der sofortigen oder sofortigen vollen Entrichtung der Abgabenschuldigkeit beim Abgabepflichtigen und der nicht zu erwartende Eintritt einer Gefährdung bei einem allfälligen Zahlungsaufschub, erfüllt sind. Die im zitierten Erlaß ausgesprochene Erinnerung, daß

- 2 -

bei der Prüfung von Ansuchen um Zahlungserleichterungsbewilligung bezüglich Abgabenschuldigkeiten an Selbstbemessungsabgaben strenge Maßstäbe anzulegen sind, steht nicht nur im engen Zusammenhang mit den beiden vom Gesetz geforderten Voraussetzungen, sondern liegt auch in der Natur der Selbstbemessungsabgaben.

Zu 3):

Die Aufforderung im erwähnten Erlaß, Rückstandsausweise umgehend zu bearbeiten, ist ebenfalls nur als Erinnerung an die in den Abgabenvorschriften niedergelegten, den Abgabenbehörden übertragenen Verpflichtungen zu verstehen. Die Aufforderung zur umgehenden Bearbeitung der Rückstandsausweise steht mit dem Inkrafttreten einzelner Bestimmungen des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes mit 1.1.1984 in keinem Zusammenhang. Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1982 brachte im wesentlichen eine Änderung der Gläubigerstellung der Finanzverwaltung und erfordert keine gesonderte Erlaßregelung.

